

Rassenbelegstelle Stumpfwald

Belegstellenordnung

1. Gesetzlicher Schutz

Die Belegstelle „Stumpfwald“ an der Eiswoog ist eine vom Imkerverband Rheinland-Pfalz e.V. anerkannte Rassebelegstelle. Sie soll die Paarung angelieferter Königinnen mit rassereinen Apis mellifera mellifera Drohnen gewährleisten. Die Belegstelle Stumpfwald an der Eiwoog ist eine privat betriebene und am 19.01.2021 unter gesetzlichen Schutz gestellte Apis mellifera mellifera Rassebelegstelle. Die Rechtsverordnung vom 19.01.2021 kann bei der Kreisverwaltung Donnersberg eingesehen werden.

2. Die Öffnungszeiten / Die Anmeldung

Um die Belegstelle nutzen zu können muss sich jeder Imker im Vorfeld beim Belegstellenleiter anmelden. Dies muss über die Internetseite (www.belegstelle-stumpfwald.de) geschehen. Hier wird eine Kundennummer vergeben unter Angabe des Namens, Adresse, E-Mail, und Telefonnummer des Beschickers.

Es kann nur zu den vorgegebenen Zeiten angeliefert bzw. abgeholt werden. Genaue Termine und Öffnungszeiten werden jährlich neu festgesetzt. Diese werden veröffentlicht auf der Webseite der Belegstelle. Außerhalb dieser Zeiten ist eine Kilometer -u. Kostenpauschale (Pauschale km 0,40 Cent/ Pauschale Kosten 50 Euro) zu entrichten.

3. Verhalten und Betreten der Belegstelle

Die Belegstelle darf zwischen 11.00 und 17.00 Uhr nicht betreten werden! Alle Arbeiten auf der Belegstelle zwischen den Begattungseinheiten sind innerhalb der Flugzeiten einzustellen. Diese Regelung gilt insbesondere für Besucher, um die Gefahr des Verfliegens der Königinnen zu minimieren.

Beim Betreten der Belegstelle hat sich der Züchter beim Belegstellenleiter bzw. dessen Stellvertreter anzumelden. Den Weisungen der Verantwortlichen ist Folge zu leisten. Sie weisen dem Züchter den Aufstellungsplatz für die Begattungseinheiten nach eigenem Ermessen zu. Ein alleiniges Betreten der Belegstelle ist nicht gestattet.

Im Wald ist Ruhe zu bewahren erlaubt, um nicht das Wild zu erschrecken. Die Waldkulturen dürfen nicht beschädigt werden. Auf Sauberkeit im Wald ist zu achten. Für angerichtete Schäden haftet der Anlieferer oder Abholer. Das Rauchen im Wald und auf der Belegstelle ist strengstens verboten.

4. Anlieferung / Abholung

Bei jeder Anlieferung ist eine gültige Amtstierärztliche Bescheinigung gemäß § 5 (1) Bienenwechsellieferverordnung vorzulegen. Die Adresse muss mit den Namen und Anschrift auf den Begattungseinheiten übereinstimmen. Für Imker, die außerhalb Deutschlands kommen, müssen der Belegstelle ein europäisches Gesundheitszeugnis oder ein TRACE-Dokument (integriertes Veterinärcomputersystem für den Informationsaustausch über den Handel zwischen Mitgliedstaaten) zum Verbleib hinterlegen.

Bei Anlieferung kontrollieren die Belegstellenverantwortlichen das Wabenwerk und die Drohnenfreiheit der Einheiten. Um den Verantwortlichen die sachgemäße Kontrolle zu ermöglichen, sind alle EWK mit Glas und alle MWK und Mini Plus mit einer durchsichtigen Abdeckung, z.B. aus

Folie, anzuliefern. Werden Drohen festgestellt werden oder eine Prüfung ist nicht möglich, muss die gesamte Anlieferung abgewiesen werden.

- Die Begattungseinheiten können im EWK, MWK oder Mini Plus mit ausreichend Futter aufgestellt werden.
- Die Begattungskästen sind mit Namen und Anschrift des Züchters innen oder außen zu beschriften sowie mit der ausgegebenen Nummer der Belegstelle.
- Begattungseinheiten, deren Bienen aus einem Faulbrutsperrbezirk kommen, dürfen nicht angeliefert werden (Bienenseuchen-Verordnung §7/§8) – Verstöße werden zur Anzeige gebracht.
- Die Einheiten werden auf einen zugewiesenen Stellplatz aufgestellt. Bitte erst hier die Fluglöcher frei geben.
- Die Aufstellungsdauer der Begattungseinheiten beträgt in der Regel zwei Wochen. Bei schlechtem Wetter kann auf Drei Wochen erweitert werden. Der geplante Abholtermin ist dem Belegstellenleiter bei der Anlieferung mitzuteilen und im Belegstellenbuch zu vermerken.
- Es dürfen nur Königinnen der Rasse Apis mellifera mellifera angeliefert werden.
- Königinnen zur Begattung kann jeder Imker anliefern. Sollten jedoch die Kapazitäten der Belegstelle erreicht werden, werden die Mitglieder der Mellifera-Zuchtverbände bevorzugt.
- Begattungseinheiten dürfen keine bebrüteten und/oder alte Waben enthalten
- Wiederbeweisung ist nicht gestattet
- Andere Einheiten, wie Dreier-, Viererböden dürfen nur nach vorhergehender Rücksprache mit dem Belegstellenleiter angeliefert werden.
- Voraussetzungen: Verschlusscheiben mit Drohnensperre bzw. Flugloch-Drohnensperren sind anzubringen.
- Für EWKs sind keine ausreichenden Aufstellmöglichkeiten oder Schutzhäuschen vorhanden, diese sind ggf. bei Anlieferung mitzubringen.

5 Begattungseinheiten müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Geeignetes und ausreichendes Futter! Honig darf nicht verwendet werden (Räuber Gefahr/Seuchengefahr). Es wird nicht nachgefüttert.
- Es darf nur Futterteig verwendet werden. Kein Flüssigfutter (Räuber Gefahr)
- Die Begattungseinheiten sind mit Namen, Anschrift und Telefonnummer zu kennzeichnen, ohne Kennzeichnung wird die Anlieferung abgewiesen.
- Aus Hygienegründen müssen sie gut gereinigt sein (innen und außen)
- Keine alten Waben oder Waben mit Brut
- Absolute Drohnenfreiheit ist zu Beachten
- Drohnenabsperrgitter muss vorhanden sein. (Ohne Drohnenabsperrgitter wird die Anlieferung abgewiesen)
- Die Einheiten müssen wetterfest sein.

6. Gebühren

Eine Belegstellengebühr wird durch die Betreiber festgesetzt und ist bei Anlieferung sofort in bar zu entrichten. Gebühr pro Begattungseinheit 7,50 Euro

7. Haftung:

- Die Belegstelle übernimmt keinerlei Haftung für Schäden oder Verlust. Auch nicht durch Frevel. Die Begattungseinheiten werden auf eigene Gefahr hin aufgestellt. Der Aufsteller hat selbst für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen.
- Das Manipulieren von Begattungskästchen anderer Zulieferer wird als Sachbeschädigung betrachtet und bewirkt den dauerhaften Ausschluss vom Belegstellenbetrieb. Es erfolgt eine Anzeige.
- Für eine erfolgreiche Begattung kann keine Garantie übernommen werden.
- Für die Abholung fremder Begattungseinheiten ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich und ist vorab mitzuteilen.
- Die Belegstelle behält sich vor, Belegstellendurchgänge auf Grund von höherer Gewalt oder von nicht vorhersehbaren Umständen zu stornieren/abzumelden. Diese sind z.B. Drogenmangel oder Verlust/ Untergang/ Diebstahl der Drohnenvölker/Anweisungen von Forst oder Veterinäramt.

8. Bitte beachten:

- Die Belegstellenordnung ist einzuhalten. Nichteinhaltung führt zum Verweis von der Belegstelle und die gesamte Anlieferung wird abgewiesen.
- Das Begattungsergebnis ist durch den Züchter zeitnah mitzuteilen. (Bis spätestens 31. August des Beschickungsjahres)
- Es werden keine Bientransporte per Post oder Lieferanten angenommen. Die Tiere sind im Rahmen des jeweils gültigen Deutschen Gesetzes zu transportieren. (Tierschutztransportverordnung TierSchTV)
- Die jeweilig aktuelle Belegstellenordnung gilt mit der Abgabe/Anlieferung als anerkannt.
- keine Garantie/ Haftung bei Verlust/Diebstahl/Vandalismus

9. Datenschutzerklärung

Die Betreiber der Belegstelle Stumpfwald erfasst die Personendaten der Nutzer (Name, Anschrift, Anlieferung und Abholung). Die Erfassung der Daten geschieht zum Zwecke des Nachweises gegenüber den Behörden. Die Daten werden nach Ablauf der Zweckerfüllung und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vernichtet. Die Daten werden an weiteren Dritten nicht weitergegeben und zu keinem anderen Zweck verwendet. Die Nutzer der Belegstelle nehmen dies zur Kenntnis und stimmen der Datenverarbeitung zum beschriebenen Zweck zu. Die jeweilig aktuelle Belegstellenordnung gilt mit der Abgabe/Anlieferung als anerkannt.

Mit Aufstellung der Begattungskästchen wird diese Belegstellenordnung automatisch anerkannt. Den Anweisungen des Belegstellenpersonals ist Folge zu leisten. Sie üben in Vertretung des Forstamtes das Hausrecht aus.

Bei jeglichen Fragen stehen Ihnen der Belegstellenleiter und dessen Stellvertreter zur Verfügung.

Ramsen im Januar 2021

Die Belegstellenleiter